

AfD Fraktion im Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg



Eilenburg 15.11.2020

AfD Fraktion StR LB - Poschkestraße 9 - 04838 Eilenburg

Büro d. Stadtrates v. Frau Nölle

Marktplatz 1

04838 Eilenburg

**Antrag der AfD Fraktion zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für den Stadtrat
Dezember 2020 gemäß §36(5) Sächsische Gemeindeordnung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion der AfD im Stadtrat Eilenburg beantragt hiermit die Aufnahme des folgenden Punktes für die Sitzung des Stadtrates am 07.12.2020 in öffentlicher Sitzung. Die Änderung bzw. Erweiterung der Geschäftsordnung vom 04.07.2005 als Beschlussvorlage in geheimer Abstimmung.

Zu dem Tagesordnungspunkt wird hiermit form- und fristgerecht folgender Beschlussantrag eingereicht:

Der Stadtrat beschließt, im **§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit** folgenden Satz unter (3) aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift der vorhergehenden öffentlichen Stadtratssitzung ist nach Bestätigung des Stadtrates im Amtsblatt unverändert abzdrukken. Damit wird diese in Papierform der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Begründung:

Auch wenn der /die Bürger/Bürgerin aus persönlichen Gründen nicht die Möglichkeit hat als Besucher den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates beizuwohnen, sollte jede Bürgerin und jeder Bürger der Großen Kreisstadt Eilenburg die Möglichkeit haben, sich über die Debatten im Stadtrat bei öffentlichen Sitzungen zu informieren zu können.

Mit der Zustellung des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Eilenburg werden alle Haushalte über die Ratsarbeit informiert und das schafft Vertrauen gegenüber den gewählten Volksvertretern.

AfD Fraktion im Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg - Poschkestraße 9 - 04838 Eilenburg - Tel./Fax 03423 700 999 1 - Mobil 0151 557 502 74

Büro d. Stadtrates via Fax: 03423 601 612
via E-Mail: stadtrat@eilenburg.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung Eilenburg zum Antrag der AfD-Fraktion vom 15.11.2020:

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates – Veröffentlichung Niederschrift der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates

Der Antrag ist unzulässig, soweit über ihn geheim abgestimmt werden soll. Aus rechtlicher Sicht bestehen wegen Verstoßes gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz durchgreifende Bedenken sowohl gegen eine abschließende Beratung in nichtöffentlicher Sitzung, als auch gegen eine geheime Abstimmung nach öffentlicher Beratung.

Das Öffentlichkeitsprinzip beruht auf dem Demokratiegebot des Grundgesetzes und der sächsischen Verfassung. Wenn der Bürger als Souverän entscheiden soll, wer künftig in seinem Namen die Machtbefugnisse ausübt, muss er beurteilen können, ob die zur Wahl stehenden Personen in der Vergangenheit ihre Befugnisse in seinem Sinne wahrgenommen haben. Er muss beurteilen können, welche Argumente maßgeblich waren und ob auch danach gehandelt (abgestimmt) wurde. Der Demokratie ist ein „Bekennniszwang“ daher immanent. Abweichungen vom Prinzip müssen daher die absolute Ausnahme bleiben.

Die SächsGemO sieht in ihren §§ 37 und 39 daher das Vorliegen wichtiger Gründe als notwendige Voraussetzung für das Abweichen vom Öffentlichkeitsprinzip an. Nach allgemeiner Meinung ist dies nur dann der Fall, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dieses Abweichen erfordern. Solche Gründe kann ich hier nicht erkennen.

Ein weiterer Grund gegen eine geheime Abstimmung ist die Tatsache, dass in einer Videokonferenz **eine geheime Abstimmung nicht durchführbar** ist.

Weiterhin verstößt die Veröffentlichung des Protokolls im gedruckten Amtsblatt gegen § 40 SächsGemO. Die Vorschrift sieht Einsichtsrechte nur für die Einwohner der Stadt Eilenburg vor. Das Amtsblatt wird aber in drei weiteren Gemeinden verteilt. Die Niederschriften enthalten regelmäßig persönliche Daten in großer Anzahl. Datenschutzrechtlich handelt es sich um eine Datenverarbeitung ohne gesetzliche Grundlage. Dies bedeutet, dass alle im Protokoll aufgeführten Personen ihre freiwillige Einwilligung erklären müssten. Der damit verbundene Aufwand ist erheblich und zeitaufwendig, sodass eine zeitnahe Veröffentlichung nicht garantiert werden kann.

Durch die nachrichtliche Veröffentlichung im Internet wird die Situation zusätzlich verschärft. Grundsätzlich wirkt das Internet weltweit.

Auch die Erweiterung des § 40 SächsGemO ändert an diesem Befund nichts. Die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form setzt die Datenschutzvorschriften nicht außer Kraft. Zwar scheint die Vorschrift bei elektronischen Medien die Einsichtnahme an Nichteinwohner zu erlauben, dies war aber nicht Absicht des Gesetzgebers. Auch die elektronische Einsichtnahme soll nur den Einwohnern zur Verfügung stehen.

Eine praktikable Möglichkeit der Umsetzung ist nicht bekannt.

Soll der Beschluss trotz der aufgezeigten Bedenken gefasst werden, ist von jährlichen Kosten von ca. 20.000 € auszugehen.

Eine Mehrseite im Amtsblatt kostet momentan 99,33 € (brutto). Bei Veröffentlichung der Protokolle ist mit 200 Zusatzseiten (10 Sitzungen/jeweils 20 Seiten Protokoll) zu rechnen. Haushaltsmittel sind hierfür nicht eingeplant.

Unter normalen Bedingungen ist das Amtsblatt schon sehr gut ausgelastet. Im Jahr 2019 hatten wir neben unseren normalen Kosten für das Amtsblatt noch Kosten von ca. 5.500 € für Mehrseiten, diese werden aber zum Teil auf die Nachbargemeinden umgelegt.

Aus den vorstehenden Gründen ist von einer Beschlussfassung abzuraten.


Scheler
Oberbürgermeister